

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Linsenmeyer Oskar & Sohn GbR auf
dem Grundstück Flur-Nr. 768 der Gemarkung Ehingen a. Ries**

1. Die Linsenmeyer Oskar & Sohn GbR, Ringstraße 16 in 86741 Ehingen a. Ries, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage und der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKWs (Hagl 400 kWel) im bestehendem BHKW-Raum, Neubau einer Gasaufbereitungsanlage, Errichtung einer Tragluftfolienhaube (1/3 – Haube) auf dem bestehenden Gärrestelager (GRL) 2, Änderung der Einsatzstoffe, Änderung der Behältergröße GRL 1 und 2, Änderung BHKW-Raum (Länge 12m).
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei dem Vorhaben handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 des Anhang 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten im o.g. Sinne vorliegen, durch das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hierauf zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.

5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Im Umgriff der Anlage befinden sich keinerlei Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope oder andere geschützte besondere örtliche Gegebenheiten i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.
Es liegen lediglich folgende Bodendenkmäler vor: Siedlung des Mittelneolithikums, der Altheimer Kultur, der Bronze- und der Hallstattzeit, Grabhügel der Hallstattzeit, Reihengräber des Frühmittelalters (Nr. 244 061) und Siedlung der Urnenfeldzeit, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit (Nr. 244 057).
Bei den geplanten Arbeiten im Bereich der Anlage erfolgt jedoch kein Eingriff in den Boden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass weitere Bodenfunde zum Vorschein kommen oder bestehende Bodendenkmäler negativ berührt werden.

Donauwörth, 13.01.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Oberregierungsrat